

Informationen zur finanziellen Unterstützung

Liebe Eltern,

finanzielle Sorgen und Probleme einer Familie dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Schüler/innen nicht an gemeinsamen Klassenfahrten teilnehmen können und so von der Schulgemeinschaft ausgegrenzt werden. Es stehen daher einige Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

1. Sofern Sie bzw. Ihr Kind **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder einen Kinderzuschlag** beziehen, können Sie Mittel aus dem Bildungspaket der Landeshauptstadt München beim Sozialbürgerhaus beantragen. Adressen und Öffnungszeiten finden Sie unter www.muenchen.de/sbh
Musterformular: http://muenchen-jobcenter.de/media/2013/08/Antrag_bildung-und-teilhabe.pdf
2. Sollte Punkt 1 nicht auf Sie zutreffen, können Sie über die Schulleitung des Gymnasiums (zuständig Herr Selmeier) für Klassen-/Lehr- und Studienfahrten **Mittel aus dem Fonds der Oskar-Karl-Forster-Stiftung** abgerufen werden. Es kann ein Zuschuss von **bis zu 100% der Gesamtkosten** bewilligt werden. Die Förderung ist abhängig von der Erfüllung bestimmter Einkommensvoraussetzungen, die von der Schule nach Antragstellung – selbstverständlich vertraulich – geprüft werden. Den entsprechenden **Antrag** auf diese Förderung und ein zusätzliches Informationsblatt finden Sie in der Anlage dieses Merkblattes.
3. Falls die Bestimmungen der Oskar-Karl-Forster-Stiftung nicht für Sie zutreffen, kann **der Elternbeirat des GMM in begründeten Einzelfällen bis zu 50% der Kosten** für eine Klassenfahrt übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Der **Höchstbetrag** der einzelnen Förderung liegt bei **250€**.
- Betroffene Schüler/innen werden **pro Schuljahr maximal nur 1x** gefördert.
- Gewährte Zuwendungen des Elternbeirates werden grundsätzlich **nur mit der Schule abgerechnet**.

Stellen Sie bitte die Anträge möglichst bald nach Bekanntgabe der Klassenfahrt. Selbstverständlich stehen Ihnen für Rückfragen Herr Selmeier von der Schulleitung, Frau Putscher vom Sekretariat und der Elternbeirat gerne vertrauensvoll mit Rat und Tat zur Seite.

Mit besten Grüßen

Schulleitung und Elternbeirat des GMM

Antrag auf Gewährung eines Stipendiums aus der **Oskar-Karl-Forster-Stiftung**

Vom Antragsteller vollständig auszufüllen:

1 Name des Schülers/
der Schülerin: _____ Kl.: _____

Anschrift: _____

2 Unterhaltsverpflichtete: _____

Besondere Belastungen: _____

3 Beantragte Höhe der Zuwendung Euro: _____

4 Beabsichtigte Verwendung des Geldes:

Lernmittel, die nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen¹:

Klassen-, Lehr- oder Studienfahrt nach

Datum der Fahrt: _____ Gesamtkosten: _____

5 Hat der Schüler/die Schülerin bereits eine Zuwendung aus der OKF-Stiftung erhalten?

Nein ja, in Jahrgangstufe _____ in Höhe von € _____

6 Eine eventuell gewährte Zuwendung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kreditinstitut: _____ In: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kontoinhaber _____

Ort und Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Merkblatt zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium

(Stand Mai 2019)

Bedürftige und begabte Schüler an Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen in Bayern können aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds einmalige Beihilfen für folgende Zwecke erhalten:

- zur Beschaffung teurerer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente),
- oder zur Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen

Die Vergabe der Beihilfen, die mindestens 25 € und höchstens 400 € betragen, erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Befürwortung der Schule durch den zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bzw. für die Fach- und Berufsoberschulen.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds beantragen zu können, ist den Schülerinnen und Schülern und den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergabe ist weder an die Konfessionszugehörigkeit gebunden noch von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.
2. Es sind Schülerinnen und Schüler aller öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.
3. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich beim Ministerialbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
4. Die Schülerinnen und Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen, die Quittungen sind einzubehalten bzw. durch einen Förderungsvermerk zu „entwerten“.
5. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos können Schüler angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG oder BayAföG erhalten. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.
6. Im Laufe der achtjährigen gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

Die Freibeträge nach Nr. 5 der Vergabehinweise betragen:

- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 3.430,-- €
- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 2.290,-- €
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Auszubildenden: 520,-- €
Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ([zu versteuerndes Einkommen \cdot Steuer] \div 12), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.

In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

Auszahlung des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums – Informationen nach Art. 13 DSGVO und Einwilligungserklärung –

Bedürftige begabte Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern können aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds Beihilfen für bestimmte Zwecke erhalten. Um die Beihilfe auszahlen zu können, müssen bestimmte personenbezogene Daten von der Schule erhoben und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Festsetzung der Beihilfenhöhe an die/den jeweils örtlich zuständige(n) Ministerialbeauftragte(n) und von dort an das Bayerische Landesamt für Schule zur Veranlassung der Zahlung übermittelt. Die Staatsoberkasse Bayern ist sodann für die Zahlungsabwicklung zuständig. Für die Datenerhebung und -verarbeitung bedarf es einer datenschutzrechtlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten und (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) der Schülerin/des Schülers (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

1.

Folgende personenbezogene Daten

- Name und Vorname der Schülerin/des Schülers
- Schulnummer
- Wohnort (mit Postleitzahl)
- Bankverbindung und Name des Kontoinhabers
- Höhe der Beihilfe

werden zur Auszahlung einer Beihilfe aus dem Oskar-Karl-Forster-Fonds von der **Schule** erhoben und verarbeitet.

2.

Die Daten werden nach der Erhebung an die/den zuständige(n) **Ministerialbeauftragte(n)** sowie – zusammen mit dem auszahlenden Betrag – an das **Bayerische Landesamt für Schule** übermittelt und dort zum Zweck der Auszahlung der Beihilfe aus dem Oskar-Karl-Forster-Fonds verarbeitet.

Das Bayerische Landesamt für Schule erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Bayerisches Landesamt für Schule
Postanschrift: Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen
Telefon: 09831/686-0
Telefax: 09831/686-199
E-Mail: poststelle@las.bayern.de

Die Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Schule erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Die Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Schule
Postanschrift: Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen
Telefon: 09831/686-108
Telefax: 09831/686-199
E-Mail: datenschutz@las.bayern.de

3.

Soweit Ihre Daten beim Bayerischen Landesamt für Schule elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der Betrieb der Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren als Auftragsverarbeiter.

4.

Ihre Daten werden für das laufende Kalenderjahr und die folgenden fünf Kalenderjahre gespeichert (Art. 71 und 75 der Bayerischen Haushaltsordnung).

5.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Einwilligung kann verweigert oder bis zur Auszahlung der Beihilfe mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, mit der Folge, dass eine Auszahlung der Beihilfe nicht möglich ist. Die Widerrufserklärung wäre an die jeweilige Schule zu richten.

Im Fall des Widerrufs werden zeitnah nach Zugang der Widerrufserklärung alle vorgenannten Daten sowohl bei der Schule als auch bei der/dem Ministerialbeauftragten sowie beim Bayerischen Landesamt für Schule gelöscht.

6.

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO)
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der jeweilige Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstraße 18
80538 München

Postanschrift Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

7.

Wichtiger Hinweis: Sollten sich Ihre Daten (insbesondere Ihre Bankverbindung) nachträglich ändern, geben Sie diese Änderung bitte unverzüglich Ihrer Schule bekannt. Verspätete Änderungsmeldungen verzögern die Auszahlung.

Bitte fertigen Sie für Ihre Unterlagen eine Kopie dieser Erklärung an.

Ich bin damit einverstanden, dass genannte personenbezogene Daten – wie oben aufgeführt – erhoben und verarbeitet werden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der /des Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]